



Richtlinie zum Förderprogramm „Biodiversitätsbausteine Privatgrün“

1. Ziele des Programms

Im Jahre 2018 beschloss der Münchner Stadtrat ein vom Referat für Klima- und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen der Stadtverwaltung und den Naturschutzverbänden entwickeltes, langfristiges Handlungsprogramm zum Schutz der Biologischen Vielfalt: die Biodiversitätsstrategie München. Die Landeshauptstadt München möchte auch die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürger*innen unterstützen, die Biologische Vielfalt im städtischen Raum zu sichern und zu entwickeln und damit einen Beitrag zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie München zu leisten. Hierzu stellt die Landeshauptstadt mit dem Förderprogramm „Biodiversitätsbausteine Privatgrün“ finanzielle und beratende Unterstützung zur Verfügung. Vorrangig werden Maßnahmen gefördert, welche die Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten im überwiegend urban geprägten Raum erhalten, aufwerten und neu schaffen sowie insbesondere die Durchgängigkeit in der Stadt für die Arten erhöhen. Das Förderprogramm bezieht sich auf Flächen, im privaten und halböffentlichen Bereich im Gebiet der Landeshauptstadt München, auf denen wertvolle, wenn auch ggf. nur temporäre Lebensraumangebote entwickelt werden sollen und für die keine anderen Förderprogramme (z. B. staatliche Programme wie LNPR) in Anspruch genommen werden können. Zielarten sind dabei auch Arten, die allgemein zwar noch häufig, in der Landeshauptstadt München jedoch rückläufig sind.

2. Antragstellerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (insbesondere einzelne oder mehrere Privateigentümer*innen (letztere insbesondere als Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) oder auch einzelne oder mehrere Mieter*innen oder sonstige Nutzungsberechtigte oder Einzelunternehmer*innen)), oder juristische Personen (insbesondere Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften etc.).

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund, die Bundesländer und deren jeweiligen Behörden und Beteiligungen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Zudem Gemeinden, deren Eigenbetriebe und Beteiligungen (nicht jedoch die Eigenbetriebe und Beteiligungen der Landeshauptstadt München).

3. Förderfähige Maßnahmen

- 3.1 Förderfähig sind alle Maßnahmen, die dazu beitragen Lebensräume und Lebensbedingungen für Tiere im urbanen Raum zu verbessern (vgl. Tab. 1). Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - 3.1.1 Artenreiche Wildblumenwiesen, artenreiche Stauden- und Strauchpflanzungen, Habitat-Bausteine im Boden sowie strukturreiche und ökologisch wertvolle Bewohner*innengärten (Maßnahme 1, 2, 4b, 5) müssen auf einer bestehenden oder neu anzulegenden, unversiegelten Fläche umgesetzt werden.
 - 3.1.2 Nist-/ Ruhestätten und Habitat-Bausteine (Maßnahme 3, 4a, 4b) müssen ortsfest angebracht werden.
 - 3.1.3 Alle Maßnahmen müssen auf einer für das jeweilige Ziel bzw. die Zielart angemessen großen Fläche einen ökologischen Mehrwert generieren (z. B. Aufwertung von artenarmer zu artenreicher Grünfläche).
 - 3.1.4 Artenreiche Wildblumenwiesen und Habitat-Bausteine (Maßnahme 1, 4a, 4b) können nur in sonniger bis halbschattiger Lage gefördert werden.
 - 3.1.5 Für alle Maßnahmen muss eine fachgerechte Folgepflege von dem /der Antragsteller*in sichergestellt werden.
 - 3.1.6 Alle Maßnahmen müssen mindestens vier Wohneinheiten uneingeschränkt zur Nutzung zur Verfügung stehen oder im Fall einer Nichtwohnungsnutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen kann bei besonderem Mehrwert für die biologische Vielfalt auch bei Objekten mit weniger Wohneinheiten eine Förderung im Rahmen des verfügbaren Gesamtbudgets gewährt werden.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

- 4.1 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:
 - 4.1.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen. (z. B. Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Auflagen in Sanierungsgebieten, Verpflichtung aus der Freiflächengestaltungssatzung oder dem ökologischen Kriterienkatalog, artenschutzrechtliche Verpflichtungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
 - 4.1.2 Nicht zuschussfähig sind Vorhaben, mit deren Ausführung bereits vor Entscheidung über den Förderantrag begonnen worden ist. Als Beginn gilt bereits die Auftragsvergabe.
 - 4.1.3 Eine Doppelförderung derselben Maßnahme/n aus anderen Förderprogrammen, insbesondere des Bundes, des Freistaates Bayern oder Landeshauptstadt München ist nicht möglich.

Dies bedeutet, dass für o.g. Maßnahme/n noch keine Förderung aus einem anderen Förderprogramm - weder vom Antragsteller selbst noch von einem anderen Antragsberechtigten - beantragt bzw. ausbezahlt worden sein darf.

Wird gegen das Verbot der Doppelförderung aus städtischen Mitteln verstoßen, ist der gewährte Förderbetrag aus dem vorliegenden Förderprogramm mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen.

5. Art und Höhe der Förderungen

- 5.1 Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss. Die Landeshauptstadt München gewährt diese Zuschüsse nur im Rahmen der hierfür vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 5.2 Förderfähig sind die gesamten Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dies sind im Einzelnen:
 - 5.2.1 Die Kosten der Vorbereitung, soweit sie für die nachfolgende Maßnahme die Voraussetzungen schafft, wie z. B. Bodenabtrag und -entsorgung sowie Bodenvorbereitung;
 - 5.2.2 Die eigentlichen Kosten der Maßnahme, wie z. B. die Kosten für die Ansaat inklusive Anwalzen, Pflanzung oder Anlage bzw. Installation;
 - 5.2.3 Die Materialkosten, wie z. B. Saat- oder Pflanzgut, Nisthilfen inklusive Material für die Anbringung, (Tot-)holz, Steine;
 - 5.2.4 Die Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen anfallen, wie z. B. die Kosten für Planung und Bauleitung, die erforderlichen Auslagen sowie die Einweisung in die Pflege und eine Evaluation innerhalb der ersten fünf Jahre durch eine Fachperson.
- 5.3 Von den förderfähigen Kosten werden grundsätzlich 50 % erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das RKU im jeweiligen Einzelfall gesondert.
- 5.4 Davon abweichend kann im Einzelfall für natürliche Personen ein Fördersatz von bis zu 90% gewährt werden.
- 5.5 Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich 10.000 € pro Antragsteller*in. Über Ausnahmen entscheidet das Referat für Klima- und Umweltschutz im jeweiligen Einzelfall gesondert. Zuwendungen unter 250 € werden nicht gewährt.

6. Verfahren

- 6.1 Die Eigentümer*innen des Grundstücks oder dafür bevollmächtigte Vertreter*innen können den Antrag auf Förderung stellen.
- 6.2 Der Antrag muss schriftlich gestellt werden unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-III-1

Bayerstraße 28a, 80335 München

oder per Mail an: biodivberatung.rku@muenchen.de

6.3 Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular (inklusive Eigenerklärung am Dokumentende)

Maßnahmenplan und/oder -beschreibung, aus dem die beabsichtigte Maßnahme und ihre Lage ersichtlich ist und eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht werden kann. Dabei müssen z. B. Angaben zu den verwendeten Arten/Saatgutmischung/Material sowie zu Herstellung gemacht werden

Nachweis der Gesamtkosten durch mindestens 3 verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen; Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann

Ggf. Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der/dem Grundstückseigentümer*in persönlich gestellt wird. Ggf. geeignete Nachweise über die Eigentumsverhältnisse des betroffenen Grundstücks

Ggf. Zustimmung des/der Grundstückseigentümer*in, falls der Antrag nicht von der/dem Grundstückseigentümer*in gestellt wird

6.4 Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

6.5 Nach Abnahme der fertiggestellten Maßnahme durch das Referat für Klima- und Umweltschutz sowie nach Prüfung der Rechnungen wird die Zahlung geleistet. Die Antragsteller*innen zeigen dieser Dienststelle die Fertigstellung der Arbeiten an, vereinbart mit ihr einen Abnahmetermin und legt ihr die Abrechnung der Maßnahmen vor.

6.6 Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der Planung, die mit dem Antrag eingereicht wurde, werden die Antragsteller*innen unter Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht geleistet werden.

7. Auflagen

7.1 Die Förderung erfolgt unter folgenden Auflagen:

7.1.1 Ausgefallene Sträucher/beschädigte Maßnahmen(teile) müssen nachgepflanzt bzw. ersetzt werden. Geringfügige gleichwertige Änderungen sind möglich, solange das Maßnahmenziel gewahrt bleibt. Größere Veränderungen bedürfen einer Abstimmung mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz.

- 7.1.2 Drei Jahre nach der Fertigstellung der Maßnahme ist ein Foto an biodivberatung.rku@muenchen.de zu senden. Nach gegenseitiger Abstimmung kann darauf hin z. B. ggf. der Mahdtermin oder die Pflegemethode angepasst werden.
- 7.1.3 Die Antragsteller*innen ermöglichen dem Referat für Klima- und Umweltschutz die Flächenkontrolle, in vorheriger Abstimmung mit Eigentümer*innen/ Mieter*innen.
- 7.1.4 Die Antragsteller*innen müssen im Falle begleitender Öffentlichkeitsarbeit die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt München angeben. Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Referat für Klima- und Umweltschutz“ auch das städtische Logo in angemessener Größe auf gedruckten oder digitalen Medien angebracht werden.
- 7.1.5 Unabhängig von evtl. begleitender Öffentlichkeitsarbeit müssen die Antragsteller*innen bei der Maßnahmenfläche für mindestens 5 Jahre ein Hinweisschild o. Ä. anbringen, welches auf das Förderprogramm hinweist und die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt München nennt. Dies dient dazu das Programm zu bewerben sowie die Akzeptanz und Rücksichtnahme zu erhöhen.

8. Rückerstattung der Förderung

- 8.1 Die durch die Förderung gedeckten Kostenanteile dürfen nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen gemacht werden. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.
- 8.2 Der durch die Maßnahme verfolgte Zweck muss auf Flächen städtischer Gesellschaften mindestens 10 Jahre, im Übrigen 5 Jahre, erhalten bleiben. Sie kann im Förderbescheid in begründeten Ausnahmefällen angemessen verkürzt beziehungsweise verlängert werden. Werden die umgesetzten Maßnahmen vorzeitig entfernt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Tabelle 1. „Biodiversitätsbausteine Privatgrün“ - Übersicht über die Förderkriterien und Fördersätze		
Maßnahme	Kriterien	Fördersatz
Alle Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme ist freiwillig - Maßnahme wird nicht anderweitig gefördert - Maßnahme steht mindestens vier Wohneinheiten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung - fachgerechte Folgepflege durch Antragsteller*in ist sichergestellt 	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten ³
Maßnahme 1: Anlage von artenreichen Wildblumenwiesen	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende artenarme¹ Grünfläche - Herstellung artenreicher¹ Grünfläche - Verwendung von Arten gebietseigener Herkunft, Region 16² oder Naturraum Münchener Ebene - sonnige (bevorzugt) bis halbschattige Lage 	
Maßnahme 2: Artenreiche Stauden-/ Strauchpflanzungen	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende artenarme¹ Grünfläche - Herstellung strukturreicher Grünfläche mit Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und weitere Tierarten - Verwendung von Arten gebietseigener Herkunft, Region 6.1² - Verwendung von Arten mit hohem Pollen-/ Nektarwert, mit Früchten (z. B. Beeren) oder Dornen/ Stacheln 	
Maßnahme 3: Schaffen von Nist-/ Ruhestätten (Insekten, Vögel, Fledermäuse)	<ul style="list-style-type: none"> - ortsfeste Anbringung - Eignung für Zielart(en) - wettergeschützte Lage 	
Maßnahme 4a: Anlage von Habitat-Bausteinen auf einer Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - ortsfeste Anbringung - Eignung für Zielart(en) - sonnige (bevorzugt) bis halbschattige Lage 	
Maßnahme 4b: Anlage von Habitat-Bausteinen im Boden	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende Grünfläche - ortsfeste Anbringung - Eignung für Zielart(en) - sonnige (bevorzugt) bis halbschattige Lage 	
Maßnahme 5: Anlage von strukturreichen und ökologisch wertvollen Bewohner*innengärten	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende artenarme¹ Grünfläche - Herstellung strukturreicher und ökologisch wertvoller Grünfläche - Verwendung von Naturmaterialien - anschließende ökologische Bewirtschaftung 	
Sonstige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Maßnahmen, die den Zielen des Programms entsprechen und dazu beitragen die Lebensbedingungen für Arten zu verbessern - Eine entsprechende Beschreibung der Maßnahme ist beizufügen 	

¹ Abgrenzung artenarme – artenreiche Wiesen

entsprechend verbalen Erläuterungen zur Bayerischer Kompensationsverordnung

artenarm	artenreich
bis 9 Arten wiesentypischer krautiger Blüten- pflanzen	ab 10 Arten wiesentypischer krautiger Blüten- pflanzen
auf repräsentativer Probefläche von etwa 25 m ²	
<i>nicht berücksichtigt werden dabei:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Nährstoffzeiger (z. B. Löwenzahn, Wiesenkerbel, Stumpfblättriger Ampfer) - Ruderalarten (z. B. Brennnessel, Rote Lichtnelke oder Acker-Kratzdistel) 	

² vgl. Website des Landesamtes für Umwelt (LfU):

[Gebietseigenes Saatgut](#)

[Gebietseigene Gehölze](#)

³ Davon abweichend kann im Einzelfall für natürliche Personen ein Fördersatz von bis zu 90% gewährt werden (vgl. 5.4 Richtlinie).